Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10737

20. 05. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1997 zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

A. Zielsetzung

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik San Marino andererseits ein Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion wurde in Deutschland am 22. Juli 1993 vollzogen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben am 30. Oktober 1997 mit der Republik San Marino das Protokoll unterzeichnet. Durch das Protokoll werden Österreich, Finnland und Schweden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien des Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion.

B. Lösung

Mit dem Protokoll wird geregelt, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Vertragsparteien des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion werden. Diese Länder nehmen in derselben Art und Weise das Abkommen an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus dem Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – Ab 42/98

Bonn, den 20. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1997 zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz
zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1997
zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik San Marino

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 30. Oktober 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zum Abkommen vom 16. Dezember 1991 über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (Abkommen BGBl. 1993 II S. 1130) sowie der der Schlußakte vom selben Tage beigefügten Gemeinsamen Erklärung wird zugestimmt. Das Protokoll und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Protokoll gemäß der Gemeinsamen Erklärung Anwendung findet.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Protokoll gemäß der Gemeinsamen Erklärung Anwendung findet.

Schlußbemerkung

Das Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino führt zu keinen neuen finanziellen Verpflichtungen.

Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Seine Majestät der König der Belgier,

ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Griechischen Republik,

seine Majestät der König von Spanien,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

ihre Majestät die Königin der Niederlande,

der Bundespräsident der Republik Österreich,

der Präsident der Portugiesischen Republik,

der Präsident der Republik Finnland,

die Regierung des Königreichs Schweden,

ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

deren Staaten Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind, und

der Rat der Europäischen Union,

einerseits, und

die Regierung der Republik San Marino

andererseits,

in Anbetracht des Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet wurde, nachstehend „Abkommen" genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden der Europäischen Union am 1. Januar 1995 beigetreten sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Abkommens.

Artikel 2

Der finnische und der schwedische Wortlaut des Abkommens sind unter den gleichen Bedingungen wie der ursprüngliche Wortlaut verbindlich; sie sind diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien den Abschluß der entsprechenden Verfahren notifiziert haben.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Griechischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Republik Österreich,

der Portugiesischen Republik,

der Republik Finnland,

des Königreichs Schweden,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten" genannt, und

der Europäischen Gemeinschaft

einerseits und

der Bevollmächtigte

der Republik San Marino,

nachstehend „San Marino" genannt,

andererseits,

die in Brüssel am 30. Oktober neunzehnhundertsiebenundneunzig zur Unterzeichnung des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zusammengetreten sind, haben das genannte Protokoll angenommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Bevollmächtigte von San Marino haben ferner die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Gemeinsame Erklärung

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Republik San Marino stellen fest, daß das Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino vom 16. Dezember 1991 vor der letzten Erweiterung der Europäischen Union unterzeichnet wurde und daß daher die Aushandlung eines Anpassungsprotokolls erforderlich war, um die Ausdehnung des Abkommens auf die neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen; dieses Anpassungsprotokoll ist am heutigen Tage unterzeichnet worden. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls werden die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die Republik San Marino es vorläufig oder endgültig ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag anwenden, an dem sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik San Marino andererseits den Abschluß der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben. Der Rat und die Mitgliedstaaten treffen die zum gleichzeitigen Inkrafttreten des genannten Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion erforderlichen Vorkehrungen.

Denkschrift zu dem Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

I. Allgemeines

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik San Marino andererseits ein Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion wurde am 22. Juli 1993 vollzogen (BGBl. 1993 II S. 1130).

Am 30. Oktober 1997 haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit der Republik San Marino das Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion unterzeichnet. Durch dieses Protokoll werden Österreich, Finnland und Schweden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion.

II. Besonderes

Artikel 1

In Artikel 1 des Protokolls ist geregelt, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Vertragspartei des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion werden.

Artikel 2

In Artikel 2 ist geregelt, daß der Wortlaut des Abkommens in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt und diesem Protokoll beigefügt wird.

Artikel 3

In Artikel 3 wird das Verfahren zur Inkraftsetzung geregelt. Danach tritt das Protokoll am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien den Abschluß der entsprechenden Verfahren notifiziert haben.

Artikel 4

In Artikel 4 ist geregelt, daß das Protokoll in allen Gemeinschaftssprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114108 5. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333